

Gemeinde Großdubrau
Landkreis Bautzen

1. Änderung

**der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für das Plakatieren an
öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Grundstücken in der Gemeinde
Großdubrau**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

II. Gebühren

**§ 7 - Erhebung von Gebühren
Änderung**

ergänzt wird

(3) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne von § 2 - die Wahlwerbung betreffend - werden ermäßigte Gebühren erhoben.

Die Gebühren betragen:

- Grundgebühr: 10 Euro je Plakatierungserlaubnis
- zuzüglich 0,50 € je Plakat

§ 10 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 29.11.2013



Schuster
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Großdubrau, den 29.11.2013



Schuster
Bürgermeister